

Commissionalbericht des grossen Rathes über die Bürgerrechte

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543142>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schlumpf sieht auch die Redaktion für höchst wichtig an, und will, daß sie so sey, daß sie allenthalben verstanden werde. Er glaubt, so lange die Gemeindsgüter hinreichen, sollen sie auch zu den Gemeindsausgaben gebraucht werden, und da in seinem Kanton verschiedene Arten von Gemeindsgütern sind, so fodert er besonders die bestimmte Trennung der Gemeindsgüter von den Bürgergütern, welche letztere einzig bestimmtes Eigenthum der Theilhaber seyn können.

Erlacher stimmt ganz dem Protokoll bei, indem es sehr billig ist, daß wenn einer das Süße, welches an einem Ort ist, genießen will, er auch das Saure tragen helfe.

Kellstab bedauert, daß durch den gestrigen Beschluß der Lokalitätsgeist so sehr unterhalten werde: Die Redaktion von Ruhn kann er gar nicht annehmen: durch sie würden die Hinterlassen gezwungen auch die Kirchen und Schulen da unterhalten zu helfen, wo eigne Fonds hierzu ausschließlich bestimmt sind: also wenn man durchaus beim gestrigen Schluß bleiben will, so stimmt er für die Redaktion des Protokolls.

Graf hört ungerne hier in dieser Versammlung von Hinterlassen und Beisassen sprechen: er will, wie Schlumpf, das eigentliche Bürgergut von den Gemeindsgütern trennen, und diese für die Gemeindsausgaben beibehalten, ohne daß die s. g. Hinterlassen zahlen, ausgenommen in dem Falle, da die Gemeindsgüter dazu nicht hinreichend wären: Ruhn's und Koch's Grundfasse findet er zu städtisch und der Konstitution gänzlich zuwider.

Erösch hofft, ein großer Theil der Gemeindsgüter der souverain gewesenen Städte werde der Art gemäß wie sie zusammengebracht wurden, zu Staatsgut gemacht werden; übrigens stimmt er dem Protokoll bei.

Wyder beharrt auf seiner Meinung und schlägt eine neue Redaktion vor, welcher zufolge die Hinterlassen in dem Fall, wenn die Gemeindsgüter für die Gemeindsausgaben nicht hinreichen, gleich den Bürgern zu diesen beitragen sollen.

Huber wünscht Koch Glück, daß er seinen Kopf wieder gefunden hat, und uns so gut mathematisch beweisen konnte, daß man nicht in aller Strenge bei den bisherigen Rechten bleiben könne. Er kennt nur zweierlei Eigenthum; öffentliches Eigenthum und Privateigenthum. Gemeindsgüter nun, die zu einem bestimmten Zweck vorhanden sind, können nicht als Privateigenthum angesehen werden; andere Gemeindsgüter hingegen, die wirkliches Privateigenthum sind, sollen dieses auch bleiben. Uebrigens finde ich keineswegs, daß es der Versammlung zur Unehre gereiche, so lange über diesen Gegenstand zu berathen; wir haben zwei bestimmt verschiedene Meinungen und der Gegenstand ist wichtig genug, um diese Meinungen mit Sorgfalt und zugleich seinem Gewissen zufolge auch mit Beharrlichkeit zu vertheidigen; den Städten aber sind ungerechte Vorwürfe gemacht wor-

den, denn viele von ihnen haben aus dem Sack ihrer Bürger Gegenstände an sich gekauft, die sie nun dem Staat als Staatsgut ganz unbedingt dargegeben haben. Ruhn's Redaktion ist auch in der Rücksicht verwerflich, weil ein Hinterlass in einer Gemeinde eigentlich den Genuß bezahlen soll, den er in derselben hat, und dieser nicht im Verhältniß mit seinem Vermögen steht; überhaupt ist jede Vermögenssteuer an sich selbst schon schädlich, denn nur die Quellen des Vermögens sollen eigentlich mit Auflagen belegt werden; endlich fodert er Rückweisung des S. in die Commission, um eine neue Redaktion zu entwerfen. Dieser letztere Antrag wird angenommen.

(Die Fortsetzung im 174. Stük.)

Commissionalbericht des grossen Rathes über die Bürgerrechte.

I.

Die Glieder der Gemeinden, welche bisher unter dem Namen von Bürgern solcher Gemeinden ein erkauftes, geschenktes oder angeerbtes Recht auf Gemeind, und Armengüter gehabt haben, sollen dasselbe noch ferner ungestört behalten.

2.

In denjenigen Städten, welche ehemals die Souverainität besaßen, werden diejenigen Güter, welche dem Staat gehörten, von den eigentlichen Gemeindsgütern unterschieden, da die erstern der Republik zugefallen sind.

3.

Derjenigen Gesellschaft in jeder Gemeinde, welche das Eigenthumsrecht auf das Gemeindgut hat, liegt die Pflicht der Unterhaltung und Unterstützung derjenigen Armen ob, welche Antheilhaber dieser Gemeindsgüter sind.

4.

Diese gleiche im 3ten Artikel bezeichnete Gesellschaft ist schuldig, diejenigen Glieder derselben, welche nach den vorhandenen Civilgesetzen in dem Falle sind, mit Vögten (Vormündern) oder Curatoren versehen zu werden, mit solchen zu versehen, über diese Vögte zu wachen, ihnen bei Führung der Vogteien mit nöthigem Rath und Autorisation an die Hand zu gehen, sie zu Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, und überhaupt das Vormundschafswesen unter derjenigen Oberaufsicht einer höhern Gewalt zu leiten, welche das Gesetz bestimmen.

5.

Jede dieser Gesellschaften ist hingegen den Minderjährigen oder Bevogteten für die sichere Verwaltung ihres Vermögens verantwortlich.

6.

Die ehemaligen Gemeind- oder Orts-Bürger-

rechte bestehen von nun an durchaus in nichts weiter, als was ihnen diese fünf ersten Artikel gestatten; alle übrigen an dem Begriff vom Bürgerrecht bisher verknüpften Vorzüge und Rechte sind und bleiben von nun an zernichtet und aufgehoben.

7.

Jeder, welcher nach dem 19. und 20. Art. der Konstitution ein helvetischer Staatsbürger ist, kann in der ganzen helvetischen Republik ungehindert seinen Erwerb suchen und treiben, sich niederlassen und ankaufen; auch genießt er durchaus die nemlichen Rechte wie die Antheilhaber des Gemeind- und Armenguts, ausgenommen diejenigen, welche diesen letztern in den fünf ersten Artikeln ausschließlich vorbehalten sind.

8.

Jeder helvetische Staatsbürger, der sich in einer Gemeinde niederläßt, muß die Anzeige davon der Municipalität dieser Gemeinde eingeben, welche verpflichtet ist dieselbe in seiner Gegenwart in das Protokoll zu tragen, damit er in solcher Gemeinde nach Verlauf von fünf Jahren zu der Ausübung der politischen Bürgerrechte fähig sey.

9.

Er soll nicht gehalten seyn irgend eine persönliche Beisteuer zur Verpflegung der Armen der Gemeinde, wo er sich aufhält, noch für das Vormundschafswesen oder für die Verwaltung der Gemeind- und Armengüter derselben zu leisten, im Fall eine solche Beisteuer unter den Antheilhabern des Gemeind- und Armenguts statt findet.

10.

Er ist aber schuldig im Fall je eine solche Beisteuer an demjenigen Orte, wo er Antheilhaber des Gemeind- und Armenguts ist, statt hätte, immer an diesem Orte seinen Beitrag wie jeder andere Antheilhaber zu leisten.

11.

Hingegen soll jeder Einwohner alle Beschwerden wie ein Antheilhaber des Gemeind- und Armenguts und in dem gleichen Verhältniß wie dieser tragen helfen, die für öffentliche Anstalten in dem Falle aufgelegt werden, wenn der Abtrag des Gemeindguts nicht dazu hinreichen sollte, weil er selbige wie der letztere benutzen kann; zum Beispiel für den Unterhalt von Straßen, Brücken, Pflaster, öffentlichen Brunnen, Feueranstalten, Schulen und dergleichen, wenn nemlich diese Bedürfnisse durch Beisteuer der Bewohner einer Gemeinde bestritten werden müssen.

12.

An denjenigen Orten hingegen, wo zu dergleichen Unkosten eine Summe des ohne Beisteuer vorhandenen

Gemeindguts verwendet wird, sollen diejenigen Einwohner, welche nicht Antheilhaber des Gemeindguts sind, für ihren Betrag jährlich eine mäßige, bestimmte Anlage bezahlen, welche von den Verwaltungskammern in jeder solcher Gemeinde ihres Kantons nach Verhältniß bestimmt wird, doch soll dieser Betrag nie die Summe von L. 8. übersteigen.

13.

Es ist durchaus demjenigen Theil der Gemeinde, der die Antheilhaber des Gemeind- und Armenguts ausmacht, nicht gestattet, irgend einen Einwohner der kein Antheilhaber des Gemeind- und Armenguts ist, aus welchem Vorwand es auch seyn möchte, aus der Gemeinde zu vertreiben.

14.

Für jede Gemeinde soll die Summe des Einkaufsgelds für das Antheilrecht am Gemeind- und Armengut zum voraus bestimmt und festgesetzt werden.

15.

Dieses Einkaufsgeld soll mit dem Werth der Gemeind- und Armengüter im Verhältniß stehen, an welche der einkaufende Bürger durch diesen Einkauf Anspruch bekommt.

16.

Jede Gemeinde, welche Gemeind- und Armengut besitzt, muß einen jeden helvetischen Staatsbürger zum Antheilhabers dieses Gemeind- und Armenguts annehmen, sobald er solches fodert, und das bestimmte Einkaufsgeld baar ausbezahlt.

17.

Es bleibt einer solchen Gemeinde unbenommen, das Antheilrecht an ihren Gemeind- und Armengütern jedem helvetischen Bürger zu schenken, oder um einen geringern Ankauftspreis zu ertheilen.

18.

Die Verwaltungskammern sollen das Einkaufsgeld für das Antheilrecht an den Gemeind- und Armengütern, in jeder Gemeinde ihrer Kantone zum voraus festsetzen und bestimmen, jedoch soll die Generaltabelle dieser Einkaufsgelder von jeder derselben dem Directorium zur Genehmigung vorgelegt werden.

19.

Zu dem Ende soll ihnen jede Gemeinde ein Verzeichniß eingeben, welcher Genuß mit dem Antheilrecht an den Gemeindgütern verbunden sey, wie hoch sich die Gemeind- und Armengüter der Gemeinde belaufen, und wie hoch die Gemeinde selbst den Einkaufspreis schätze.